



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2025 vom 08.04.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 4257/2023/71) -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 03618/2024/71) -	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Neustädter Moor II" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz vom 31.03.2025	7
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	17
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Brockum	17
Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2025.....	17
Gemeinde Lembruch	18
Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2025	18
Gemeinde Marl	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2025	20
Gemeinde Stemshorn.....	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2025.....	21
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Flecken Bruchhausen-Vilsen.....	23
Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2025	23
Gemeinde Martfeld.....	25
Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2025	25
C Bekanntmachungen anderer Stellen	26

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund des § 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 11), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz die Änderungssatzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 21.12.2015, zuletzt geändert am 19.07.2021, in seiner Sitzung am 31.03.2025 wie folgt beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die zuletzt am 19.07.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Positionen unter der Ziffer 2.2 Facheinheiten angefügt:

t)	Leiter/in Hochleistungs-Pumpenförder-System Einsatzgruppe	50 €
u)	Stellv. Leiter/in Hochleistungs-Pumpenförder-System Einsatzgruppe	25 €
v)	Leiter/in Führungszug-Land	100 €
w)	Stellv. Leiter/in Führungszug-Land	50 €

2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für Mitglieder der Kreisfeuerwehr des Landkreises Diepholz wird Verdienstaufschlag nach den Bestimmungen der §§ 32 und 33 NBrandSchG gewährt.

Selbstständig tätigen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale darf die Höhe von 30,00 Euro je angefangene Stunde, längstens für acht Stunden am Tag und maximal 40 Stunden je Woche, nicht überschreiten.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Diepholz, 31.03.2025

Meyer
Landrat

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz**
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - **Genehmigung (Az. 63 DH 4257/2023/71) -**

Der Schierloh-Engineering GmbH, Süstedter Dorfstr. 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 18.12.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-175 EP5 mit jeweils einer Nabenhöhe von 162,00 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Nennleistung von 6,0MW bei einer Gesamthöhe von 249,50 m.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 15.04.2025 bis einschl. 29.04.2025

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 29.04.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 10.10.2024 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wachendorf	Wachendorf	Wachendorf	Wachendorf	Wachendorf
Flur	8	8	8	8	9
Flurstück	182/1	199	209/3	210/5	12

5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-175 EP5 mit jeweils einer Nabenhöhe von 162,00m, einem Rotordurchmesser von 175,00m und einer Nennleistung von 6,0MW bei einer Gesamthöhe von 249,50 m zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 5 WEA des Typs ENERCON E-175 EP5 mit jeweils einer Nabenhöhe von 162,00m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Nennleistung von 6,0 MW bei einer Gesamthöhe von 249,50 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (**Az. 63 DH 03618/2024/71**) -

WestWind Projektierungs GmbH, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 26.03.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung u. Betrieb von 19 Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-175 EP5 E2, mit 7,0 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 22.04.2025 bis 06.05.2025

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und

kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 06.05.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 09.12.2024 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Natenstedt	Altenmarhorst		Twistringen			
Flur	25	15	16	22	11	20	21
Flurstück	11, 18	15, 8, 9, 29, 35, 55	8, 9, 23, 38, 44, 45, 47	6, 18, 30, 31	56/3	8, 27	20

19 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung u. Betrieb von 19 Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-175 EP5 E2, mit 7,0 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Neustädter Moor II" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz vom 31.03.2025

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13 S. 1) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neustädter Moor II“ erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich in der Samtgemeinde Kirchdorf und in der Gemeinde Wagenfeld östlich der Ortschaft Wagenfeld und setzt sich aus 7 Teilgebieten zusammen, die an die bereits bestehenden Schutzgebiete LSG „Neustädter Moor“, Naturschutzgebiet (NSG) „Neustädter Moor“ und NSG „Bleckriede“ angrenzen. Das LSG „Neustädter Moor II“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Landwirtschaftliche Nutzflächen sowohl mit offenem Charakter als auch mit Baumreihen oder aufgelockerten Gebüschbeständen, Kiefernforste und Moorwälder sowie vereinzelt kleinflächige Sandheiden und Kleingewässer prägen das LSG und stellen Brut-, Nahrungs- oder Ruheräume für europaweit geschützte Vogelarten dar.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten [Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000](#) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten [Detailkarte im Maßstab 1:8.000 \(Anlagen\)](#). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können in digitaler Form von jedermann im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ und in analoger Form während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde –, bei der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG V40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 v. 26.01.2010 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 329 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck umfasst insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der sandigen Heideflächen mit locker eingestreuten Einzelbäumen und angrenzenden lichten Kiefernwäldern, u. a. als Nahrungs- und Brutstätte für die Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade,

3. die Erhaltung und Entwicklung von Nadel-, Laub- und Mischwäldern mit ausgedehnten Alt- und Totholzbeständen, Höhlenbäumen und strukturreichen Waldrändern, u. a. als Lebensraum für den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 4. in Teilbereichen die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Übergangsbereiche mit Hecken, Einzelbäumen und Baumgruppen sowie Kleingewässern,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Neustädter Moor II“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele (weiterer besonderer Schutzzweck) des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bruchvogel (*Numenius arquata*), Krickente (*Anas crecca*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Sumpfohreule (*Asio flammeus*).

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen, insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
 - b) extensiv bewirtschafteter Grünlandkomplexe unterschiedlicher Nässegrade als Puffer zu den an das LSG angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen und zur Sicherung von Nahrungsflächen, die reich an wirbellosen Kleintieren sind,
 - c) von temporären Flachwasser- und Schlammflächen im Grünland,
 - d) von zusammenhängenden, ausreichend großen Flächen mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger Vegetation,
 - e) von Einzelbäumen, Baumreihen und kleinen aufgelockerten Gebüschbeständen im Randbereich,
 - f) von Moor- und Bruchwäldern und lichten Kiefernbeständen mit aufgelockerten Waldrändern.
2. insbesondere der **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Kranich (*Grus grus*).

Erhaltungsziele für die **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- oder Mauergebiete, insbesondere:

- a) von störungsarmen Nahrungsflächen und damit im Verbund stehenden störungsfreien Vorsammelplätzen,
 - b) von nahrungsreichen, großflächig extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit hoch anstehenden Wasserständen.
3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung insbesondere **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Feldlerche (*Alauda arvensis*),
- b) Löffelente (*Anas clypeata*),
- c) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- d) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- f) Neuntöter (*Lanius collurio*),

- g) Heidelerche (*Lullula arborea*),
- h) Rotmilan (*Milvus milvus*),
- i) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
- j) Pirol (*Oriolus oriolus*),
- k) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- l) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

als Gastvogel:

- a) Graugans (*Anser anser*),
- b) Blässgans (*Anser albifrons*),
- c) Saatgans (*Anser fabalis*),
- d) Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
- e) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- f) Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- g) Zwergschwan (*Cygnus bewickii*),
- h) Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- i) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- j) Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- k) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- l) Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),
- m) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- n) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- o) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- p) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- q) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 3. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
 4. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 6. wild lebende Tiere zu füttern,
 7. Pflanzen, Pflanzenbestandteile, Tiere oder tierische Produkte, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, in der freien Landschaft auszubringen oder anzusiedeln,
 8. die Landschaft zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
 9. das Ablagern von Abfällen, Schutt oder Abraum aller Art,
 10. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes oder Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können,
 11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 12. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

- (3) § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 Nr. 2 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art oder die Errichtung ortsfester Draht- und Rohrleitungen oder Werbeanlagen inkl. Bild- oder Schrifttafeln, Verkaufseinrichtungen, Camping-, Zelt- oder Lagerplätze, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. die Neuanlage oder der Ausbau von Straßen und Wegen,
 3. die Beseitigung oder Veränderung von standortheimischen Hecken, Bäumen, Gebüschern oder sonstigen Gehölzbeständen außerhalb von Haus- oder Hofgrundstücken, von Wäldern, Kleingewässern, Heiden oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 4. Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen oder das Einbringen von Stoffen aller Art.
- (2) Die Erlaubnis für die in Absatz 1 genannten Handlungen erteilt auf Antrag die zuständige Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des LSG zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen oder bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Nutzung, Unterhaltung, Kontrolle oder Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere zur öffentlichen Ver- und Entsorgung,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 8. der motorisierte Anliegerverkehr.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Ackerflächen oder die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und deren anschließende Nutzung gem. Nr. 2,
 2. die Nutzung der Grünlandflächen (GL I)
 - a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
 3. die Nutzung der Grünlandflächen (GL II) zusätzlich zu Nr. 2
 - a) ohne Grünlanderneuerung,
 - b) Über- oder Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie haben nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - c) auf kreiseigenen und landeseigenen Flächen darüber hinaus die Nutzung nur im Rahmen der abgeschlossenen Pachtverträge,
 4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüben sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 5. ohne die Neuanlage von Dauerkulturen oder Kulturen, bei denen eine Schutzabdeckung eingesetzt wird, die eine hohe Bearbeitungsintensität während der Brutzeit erfordern oder eine Störung oder Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 auf andere Art und Weise zur Folge haben (dazu gehören insbesondere Beerensträucher, Spargel, Erdbeeren, Zierpflanzen, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbäume),
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:
- I. auf den Waldflächen, die keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Schwarzspecht) darstellen, bleibt die Nutzung freigestellt.
 - II. auf den Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Schwarzspecht) soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 Abs. 6 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Heidestandorten und Magerrasen,
 - b) die Verjüngung überalterter Heidebestände, u.a. durch die Beweidung durch Hüteschafhaltung oder maschinelle Pflege,
 - c) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche,
 - d) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern,
 - e) die Beseitigung von Neophytenbeständen.

- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 oder gegen die Erlaubnisvorbehalte in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2, eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2, eine Zustimmung nach § 5 Abs. 6 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Langer Berg“ vom 20.09.1972 (Abl. RBHan. v. 11.10.1972, Nr. 22, S. 1546), geändert durch die Änderungsverordnung vom 14.02.1981 (Abl. RBHan. v. 01.04.1981, Nr. 8, S. 231) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 31.03.2025

Landkreis Diepholz
V. Meyer
Landrat

Anlagen
zur
Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Neustädter Moor II"
in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis
Diepholz
vom 31.03.2025



Legende

Grenze des Landschaftsschutzgebietes und Fläche zur Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie (Die Innenseite des grauen Bandes stellt die Schutzgebietsgrenze dar.)
 Acker gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1
 Grünland (GL I) gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2
 Grünland (GL II) gem. § 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3
 Wald gem. § 5 Abs. 4 Ziff. I
 Wald gem. § 5 Abs. 4 Ziff. II

Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz
 über das Landschaftsschutzgebiet
"Neustädter Moor II"
 in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld
 im Landkreis Diepholz
 vom 31.03.2025

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 19.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.020.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.164.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.981.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.024.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	825.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	245 v.H.

2. Gewerbesteuer	415 v.H.
------------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 19.02.2025

Gemeinde Brockum

Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 02.04.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.511.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.252.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.660.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.727.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	122.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.362.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 443.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v.H.

2. Gewerbesteuer	415 v.H.
------------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 27.02.2025

Gemeinde Lembruch

Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 02.04.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	909.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.100.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	90.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	887.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.057.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	230.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	275 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	275 v.H.

2. Gewerbesteuer	415 v.H.
------------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 25.02.2025

Gemeinde Marl

Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 02.04.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 10.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.472.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.586.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.444.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.507.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 197.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 621.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v.H.

2. Gewerbesteuer	415 v.H.
------------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 10.03.2025

Gemeinde Stemshorn

Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 02.04.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen am 19. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.141.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.417.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.600.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.434.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	812.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.154.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	479.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	475.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	479.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	472.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 20.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, 20. Februar 2025

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 24.03.2025 unter dem Az. V-30-320/2025/00020 mitgeteilt, dass die Haushaltsatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Jahr 2025 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 31.03.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld am 25. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.927.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.151.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.764.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.862.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	530.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	216 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Martfeld, den 26. Februar 2025

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 27.03.2025 unter dem Az. V-30-320/2025/00021 mitgeteilt, dass die Haushaltsatzung der Gemeinde Martfeld für das Jahr 2025 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Martfeld, den 31.03.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann